



VIRUS

Fluggruppe Grenchen

STATUTEN

der Virus Fluggruppe Grenchen

(www.virus-grenchen.ch)

I. Name, Sitz und Zweck, Geschäftsjahr

Art. 1

Unter dem Namen Virus Fluggruppe Grenchen besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB als juristische Person. Die Virus Fluggruppe Grenchen hat ihren Sitz in 2540 Grenchen. Sie ist dem Regionalverband des Aero-Club der Schweiz (Aero-Club Grenchen) als selbständige Gruppe angeschlossen.

Art. 2

Die Virus Fluggruppe Grenchen bezweckt, ihren Mitgliedern das Flugzeug der Gruppe zu möglichst günstigen Bedingungen zur Verfügung zu stellen. Sie unterhält einen Flugbetrieb, Flugschulung, organisiert Aus- und Weiterbildungen, führt Kurse, Vorträge, Veranstaltungen und Flugsportanlässe durch und ist bestrebt, den Fluggedanken im ökologischen Sinne in der Region Grenchen zu fördern. Sie führt keine gewerbsmässigen Flüge durch.

Art. 3

Das Rechnungsjahr dauert vom 1. Januar bis 31. Dezember.

II. Mitgliedschaft

Art. 4

Der Verein besteht aus Aktiv- und Passivmitgliedern. Als Mitglieder können natürliche und juristische Personen aufgenommen werden. Die Aufnahme von Aktivmitgliedern setzt die Mitgliedschaft im Aero-Club Grenchen (Regionalverband des AeCS) voraus. Passivmitglieder sind natürliche oder juristische Personen, welche Ziele und Zwecke der Virus Fluggruppe Grenchen unterstützen und kein Stimmrecht besitzen.

Art. 5

Die Aufnahme in die Virus Fluggruppe Grenchen erfolgt durch den Vorstand auf Grund einer schriftlichen Beitrittserklärung und wird dem Mitglied schriftlich bestätigt. Diese schliesst die Anerkennung der Statuten und der Reglemente ein. Wird ein Bewerber nicht aufgenommen, so ist der Vorstand nicht verpflichtet, die Gründe der Ablehnung darzulegen.

Art. 6

Die Mitglieder verpflichten sich, den Jahresbeitrag zu zahlen, dessen Höhe jährlich auf Antrag des Vorstandes an der Generalversammlung festgelegt wird.

a) Die Leistungen der Mitglieder bestehen aus:

- Einmaliges Eintrittsgeld
- Jahresbeitrag
- Verrechnung von Fixkosten und Flugstunden

b) Ehrenmitglieder sind vom Jahresbeitrag befreit.

III. Austritt und Ausschluss

Art. 7

Die Mitgliedschaft bei der Virus Fluggruppe Grenchen endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

Der Austritt muss schriftlich erklärt werden. Er kann nur auf Ende des Kalenderjahres erfolgen.

Der Ausschluss kann vom Vorstand gegenüber jedem Mitglied ausgesprochen werden, wenn die finanziellen Verpflichtungen auch dann nicht erfüllt werden, nachdem eine schriftliche Mahnung ausgestellt worden ist, oder unehrenhaftes oder fliegerisch undiszipliniertes Verhalten festgestellt wurde oder die Interessen der Virus Fluggruppe Grenchen geschädigt werden. Der Ausschluss wird dem Mitglied schriftlich mitgeteilt und gilt von diesem Tage an. Gegen den Ausschluss kann der Betroffene an die Generalversammlung mittels schriftlicher Eingabe rekurrieren. Austritt und Ausschluss entbinden nicht von der Erfüllung der finanziellen Verpflichtungen.

IV. Organe

Art. 8

Die Organe der Virus Fluggruppe Grenchen sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisionsstelle

a) Die Generalversammlung

Art. 9

Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich im ersten Kalenderhalbjahr statt. Alle anwesenden Aktivmitglieder haben Stimmrecht; Stellvertretung ist nicht zulässig. Die Einladung zur Generalversammlung hat spätestens 30 Tage vorher unter Beilage der Tagesordnung zu erfolgen. Anträge von Mitgliedern und Rekurse sind dem Vorstand spätestens 15 Tage vor der Versammlung einzureichen. Der Vorstand hat solche Anträge spätestens vier Tage (Postversand) vor der Generalversammlung den Mitgliedern bekannt zu geben. Über Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen, kann nicht Beschluss gefasst werden.

Für das Verfahren betreffend Statutenänderung und Auflösung des Vereins ist Art. 22 massgebend.

Art. 10

Eine ausserordentliche Generalversammlung ist auf Beschluss des Vorstandes oder auf Antrag von mindestens zwei Drittel der Mitglieder der Virus Fluggruppe Grenchen innert drei Wochen durch den Vorstand einzuberufen. Die Einladung hat zehn Tage vor der Versammlung zu erfolgen.

Art. 11

Die Aufgaben und Kompetenzen der Generalversammlung sind:

- a) Abnahme des Jahresberichtes, der Betriebsrechnung, der Vermögensrechnung und des Berichtes der Revisionsstelle
- b) Décharge-Erteilung an den Vorstand
- c) Festsetzung des Jahresbeitrages
- d) Wahl des Präsidenten, der übrigen Mitglieder des Vorstandes und der Revisionsstelle
- e) Behandlung der Anträge des Vorstandes, der eingereichten Mitgliederanträge, Erledigung von Rekursen
- f) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- g) Änderung der Statuten
- h) Auflösung des Vereins

Art. 12

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse in offener Abstimmung mit dem einfachen Stimmenmehr. Verlangt ein Drittel der anwesenden Mitglieder, dass geheim abgestimmt werden soll, so ist diesem Verlangen Folge zu leisten. Bei Stimmgleichheit gibt der oder die Vorsitzende den Stichentscheid.

b) Der Vorstand

Art. 13

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern und wird von der Generalversammlung auf eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. Er konstituiert sich selbst. Der Vorstand ist beschlussfähig, sofern mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Er wird einberufen auf Antrag des Präsidenten oder auf Verlangen eines anderen Vorstandsmitglieds. Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des Vorsitzenden doppelt.

Art. 14

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- Präsident
- Protokollführer
- Kassier
- weitere Chargen nach Bedarf

Es steht dem Vorstand frei, die einzelnen Chargen innerhalb einer Amtsperiode zu besetzen, zu wechseln oder zusammenzulegen.

Art. 15

Dem Vorstand stehen grundsätzlich alle Befugnisse zu, welche nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten sind. Es sind dies insbesondere:

- a) Vorbereiten und Durchführen der ordentlichen und ausserordentlichen Generalversammlung
- b) Ausarbeiten von Statuten, Anträgen und Reglementen
- c) Leitung und Überwachung des Flugbetriebes, technischen Betriebes und der Administration
- d) Festsetzung der Flugpreise
- e) Organisation und Durchführung von Veranstaltungen
- f) Behandlung der Versicherungsfragen
- g) Bestellung des Ausschusses

Der Vorstand kann alle Mitglieder zur Erledigung einzelner Geschäfte beiziehen oder einen Arbeitsausschuss zu beauftragen. Die Protokolle des Arbeitsausschusses sind allen Mitgliedern des Vorstandes zuzustellen.

Art. 16

Der Vorstand vertritt die Virus Fluggruppe Grenchen nach aussen. Rechtsverbindliche Unterschrift führt der Präsident oder der Protokollführer kollektiv mit einem andern Mitglied des Vorstandes. Falls ein Vorstandsmitglied im Laufe der Amtsperiode ausscheidet, ist der Vorstand berechtigt, sich bis zur nächsten Generalversammlung selbst zu ergänzen.

Art. 17

Die finanzielle Kompetenz des Vorstandes beträgt für einmalige, ausserordentliche Geschäfte Fr. 5'000.-- im Jahr.

c) Die Revisionsstelle

Art. 18

Das Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen. Auf den 31. Dezember wird ein Inventar über das der Gruppe gehörende Material aufgenommen.

Art. 19

Die Revisionsstelle besteht aus einem Rechnungsprüfer und einem Ersatzmann, welche alljährlich von der ordentlichen Generalversammlung gewählt werden. Die Rechnungsprüfer kontrollieren die Jahresrechnung und erstatten der Generalversammlung Bericht und Antrag.

Die Rechnung ist ihnen mindestens 14 Tage vor der Generalversammlung vorzulegen.

V. Das Vereinsvermögen

Art. 20

Für die Verbindlichkeiten der Virus Fluggruppe Grenchen haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder für die Verbindlichkeiten der Virus Fluggruppe Grenchen ist ausgeschlossen. Die Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

VI. Statutenänderungen, Auflösung der Virus Fluggruppe Grenchen und Gerichtsstand

Art. 21

Der Vorstand oder ein einzelnes Mitglied kann zuhanden der Generalversammlung einen Antrag auf Statutenänderung stellen. Solche Anträge müssen mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Die Änderungen und Neuerungen sind zu traktandieren.

Art. 22

Im Falle der Auflösung der Virus Fluggruppe Grenchen entscheidet die Generalversammlung über die Verwendung des Vereinsvermögens.

Art. 23

Gerichtsstand dieses Vereins ist der Geschäftssitz.

Art. 24

Die vorliegenden Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 18. April 2012 angenommen worden und ersetzen den Gesellschaftsvertrag vom 12. März 2012.

Virus Fluggruppe Grenchen

Der Präsident:

Der Protokollführer:

sig. Hans Marthaler

sig. Marcel Egli

Grenchen, den 18. April 2012